

Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen

Sämtliche inzidenzabhängige Einschränkungen entfallen

Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.

Maskenpflicht

Grundsätzlich besteht auf dem gesamten Schulgelände Maskenpflicht (medizinische Maske). Es gibt jedoch **Ausnahmen:**

- im fachpraktischen Sportunterricht,
- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten,
- in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
- beim Essen und Trinken,
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, so der Mindestabstand eingehalten wird,
- für Schwangere, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen immer sicher eingehalten werden kann.
- **Neu: Im Unterricht auf dem Platz** (solange keine Alarmstufe erreicht ist und kein Kind in der Klasse positiv getestet wurde).

Testobliegenheit liegt bei der Schule

Die Testungen an der HRS werden montags, mittwochs und freitags im ersten Unterricht der Klasse durchgeführt. Schüler, die zum Zeitpunkt der Klassentestung nicht anwesend sind, müssen die Testung nachholen, sobald sie in der Schule sind. Sie holen sich beim Fachlehrer (Vorrat Computerschrank) ein Testset und führen den Test unter Aufsicht der Fachlehrkraft auf dem Gang vor dem Klassenraum/ Fachraum durch. Die Nachtestung muss vom Fachlehrer zeitnah auf der Dokumentationsliste ergänzt werden. Ein Testnachweis kann auch im Sinne § 5 Absatz 3 CoronaVO (offizielle Testzentren, Arztpraxen, mediz. Labore, Apotheken) am entsprechenden schulischen Testtag erfolgen. Er darf jedoch vom schulischen Testtermin ausgehend nicht älter als 48 Stunden sein.

Ausgenommen von der Testpflicht sind immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen). Nachweise hierfür sind zu erbringen und ablaufende Nachweisgültigkeiten sind zu beachten (auf Schülerlisten zu vermerken), sowie neue Nachweisbescheinigungen nahtlos nachzuweisen.

Liegen Testungstermine im Unterrichtsfenster von Fächern die in gemischten Gruppen unterrichtet werden, so findet die Testung zunächst vor Beginn des Unterrichts im Stammklassenzimmer der Stammklasse statt, bevor die Schüler*innen in den Unterricht gehen.

Reinigungsregelung

In den Klassenzimmern und Fachräumen befinden sich Hand- und Flächendesinfektionsmittel, die nach Bedarf eingesetzt werden, sowie Papierhandtücher. Auch gibt es an einigen Treppenabgängen und Treppenaufgängen in den Fluren Handdesinfektionssäulen. In den PC-

Räumen werden die Tastaturen am Ende des Gebrauchs unter Aufsicht einer Lehrkraft gereinigt. Im praktischen Unterricht, wo Geräte und Arbeitsmittel geteilt werden, ist zu Beginn die Handhygiene besonders zu beachten. Haben Utensilien bei der Verwendung Kontakt mit Schleimhaut, sind diese vor und nach dem Wiedergebrauch mit Desinfektionsmitteln zu reinigen. Außerdem werden Handläufe, Türklinken, Tischoberflächen täglich von den städtischen Reinigungskräften vorschriftsmäßig gereinigt, sowie die sanitären Anlagen. Vor und nach Testungen sind die Tische mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Der Müll der Testungen ist nach Abschluss zu entsorgen (Müllcontainer), Testkassetten und weitere Utensilien dürfen von den Schülern nicht entwendet werden, sie bleiben in Obhut der Lehrkraft (Vermeidung von Fehlinterpretationen der Testergebnisse).

Unterrichtsbeginn (Schülerströme)

...ist nach Stundenplan der jeweiligen Klasse, die Räume sind offen, sodass die Schüler sich direkt in die Klassenzimmer begeben können (Ausnahmen sind Fachräume). Der Aufenthaltsraum ist grundsätzlich geschlossen. Die Schüler*innen können sich, solange das Schulhaus noch verschlossen ist, im Pausenbereich ihrer Klassenstufe aufhalten. Die Treppe vom Pausenhof zum Lehrerzimmerbereich ist ausschließlich ein Treppenaufgang, die Treppe in der Nähe von BK ist ausschließlich ein Treppenaufgang. Ansonsten gilt in allen Gängen Rechtsverkehr.

Pausenregelung

Den einzelnen Klassenstufen sind Aufenthaltsbereichen/-räumen zugewiesen. Im Freien muss die Maske nicht getragen werden, so der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. In der kalten Jahreszeit bekommen die unterschiedlichen Klassenstufen in der Mittagspause im Schulgebäude Aufenthaltszimmer zugeordnet.

Schulische Veranstaltungen mit Eltern

Hier (z.B. Elternabende, Elternbeiratsitzungen, Einschulungsfeiern etc.) gilt die 3 G-Regelung und Maskenpflicht, andernfalls ist die Teilnahme nicht gestattet. Es werden Teilnehmerlisten geführt (Name, Anschrift, Telefonnummer, Verweildauer). Ein negativer Antigen-Schnelltestnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein negativer PCR-Testnachweis nicht älter als 48 Stunden.

Sportunterricht ist nun inzidenzunabhängig nach Maßgabe des § 5 der Corona-Verordnung Schule zulässig. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. In diesem Fall darf in der Gruppe oder Klasse der Sportunterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen,

- ist dieser Gruppe ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen,
- ist zu anderen Gruppen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten

Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss weiterhin keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

Musikunterricht mit Gesang und Blasinstrumenten

- Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen
- keine Person darf im direkten Luftstrom sein
- zwischen Lehrkraft und einzelner Schüler*in eine Schutzwand von 1,8 m X 0,9 m
- vorschriftsmäßiges Auffangen und Entsorgen von Kondensat

Klassenfahrten/ Ausflüge

Auslandsfahrten sind bis Januar untersagt. Ausflüge im Inland sind erlaubt. Inländische mehrtägige Klassenfahrten sind praktisch kaum umsetzbar (Übernachtung im Einzelzimmer?!). Sollte ein Veranstalter dies ermöglichen, müssen die Stornobedingungen von den Eltern mitgetragen werden (schriftl. Versicherung der Eltern vor Vertragsabschluss mit dem Veranstalter). Das Land wird keine Stornokosten mehr übernehmen.

Fernunterricht

Wer der Masken- und Testungspflicht nicht nachkommt, hat keinen Anspruch auf Fernunterricht und verletzt die Schulbesuchspflicht.

Fernunterricht kann nur noch für Schüler beantragt werden, die einer Risikogruppe angehören bzw., die im Haushalt mit einer Person leben, die zur Risikogruppe gehört. Außerdem muss der Antrag mittels ärztlichem Attest glaubhaft gemacht werden. Der vollständige Antrag muss von den Erziehungsberechtigten innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Schulhalbjahre bei der Schulleitung eingegangen sein.

Fernunterricht findet auch dann statt, wenn der Unterricht nicht in der Präsenz stattfinden kann (z.B. Quarantäne etc.). Die Teilnahme am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

Beruflichen Orientierungspraktika sind auch bei Überschreiten der Inzidenz von 100 nicht mehr untersagt.

Lüftungsverpflichtung

Alle 20 Minuten ist zu lüften bzw. zeitunabhängig nach Warnung durch CO₂-Ampeln, die Verpflichtung zum Lüften bleibt auch beim Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten bestehen. Die HRS verfügt über CO₂-Ampeln in jedem Klassenraum und über 3 Luftfiltergeräte.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Dieses besteht bei

- Absonderungspflicht
- bei typischen Symptomen einer Coronainfektion
- bei Verweigerung eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises (dies gilt nicht bei kurzen Zutritten ins Gebäude für Dienstleister, Eltern, zur Klärung von Anliegen bezügl. des Fernunterrichts, für Leistungsmessungen und Prüfungen (jedoch gilt hier Trennung von den übrigen Schülern)
- bei Verweigerung des Tragens einer Maske

Was gilt bei einem positiven Coronafall?

Die positiv getestete Person unterliegt der Absonderungspflicht und muss sich einem PCR-Test unterziehen. Die Schule meldet den Fall beim Gesundheitsamt. An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest.

Darüber hinaus bestimmt die Corona-Verordnung Schule für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden.

Kein Einzelnachweis über ein negatives Testergebnis außerhalb der Schule mehr erforderlich
Schüler*innen benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerschein, durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder für die jüngeren Kinder auch durch einen schlichten Altersnachweis möglich.

Stand: 18.10. 2021